

## Merkblatt zur Maßnahmegruppe Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

### **-Professionalisierung- Ergänzende Hinweise zur ForstGAKFöRL M-V**

#### **1. Allgemeine Informationen zum Fördertatbestand Professionalisierung**

- Die Anstellung mindestens einer forstfachlich ausgebildeten Arbeitskraft mit einer Arbeitszeit von mindestens 10 Stunden pro Woche ist erforderlich.
- Als forstlich ausgebildete Arbeitskraft gelten Forstwirtschaftsmeister/innen sowie Absolventen/innen eines forstlichen Studienganges, welche mindestens die Eignungsvoraussetzungen zum Vorbereitungsdienst für Forstinspektoranwärter/innen erfüllen.
- Weiterhin ist ein Geschäftsplan vorzulegen, der erkennen lässt, dass der forstwirtschaftliche Zusammenschluss wirtschaftliche, selbständige Existenzfähigkeit erreicht oder innerhalb des geförderten Zeitraums erreichen wird. Gutachtliche Beurteilungskriterien sind dabei Mindestfläche in Abhängigkeit vom Ertragsniveau, Baumarten- und Altersklassenausstattung, Nutzungspotential und Nutzungsgrad, Eigentümerstruktur und Organisationsgrad.
- Der Geschäftsplan ist innerhalb der ersten zwei Jahre der Förderung zu erstellen und wird nach Ablauf des 2. Jahres der Bewilligungsbehörde vorgelegt.
- Es entfällt nicht mehr als 30 % der Fläche des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses auf einen Eigentümer.

#### **2. Besonderheit des Bewilligungszeitraumes**

- Der Bewilligungszeitraum für die Förderung beginnt am 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des Folgejahres. Die Anträge sind daher rechtzeitig (i.d.R. **bis zum 01.08 eines jeden Jahres**) einzureichen. Verspätet eingereichte Anträge verkürzen den Bewilligungszeitraum.